

30. April – 9. Mai 2010

Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Checkliste.....	2
2.	Termine (Änderungen vorbehalten)	2
3.	Veranstalter	3
4.	Geltungsbereich	3
5.	Zweck der Messe	3
6.	Zugelassene Aussteller	3
7.	Tarife (Preisangaben exkl. MWST).....	3
7.1.	Einschreibgebühr	3
7.2.	Standmiete in festen Hallen (ausgenommen Degustationsstände)	3
7.3.	Standmiete in Zelthallen.....	3
7.4.	Standmiete Degustationsstände	4
7.5.	Standmiete Bereich Vinspiration	4
7.6.	Standmiete Freigelände	4
7.7.	Frontenzuschläge.....	4
7.8.	Mehrgeschossiger Standbau.....	4
7.9.	Wandflächen	4
7.10.	Minimalmiete	4
7.11.	MitAussteller-Zuschlag	4
7.12.	Rücktrittsgebühr	5
7.13.	Verrechnung der Standmiete	5
7.14.	Verrechnung der Installationen / Schlussrechnung.....	5
7.15.	Gästekarten.....	5
7.16.	Eintrittsausweise für Aussteller und Personal (Ausstellerkarten).....	5
7.17.	Aussteller-, Marken- und Produkteverzeichnis.....	5
7.18.	Gratis-Werbemittel	5
7.19.	Ausstellerparkplätze	6
7.20.	Kehrrichtentsorgung/Recycling.....	6
7.21.	Reduit-Miete	6
7.22.	Lagergebühren	6
8.	Standzuteilung	6
9.	Standgestaltung.....	6
10.	Standeinrichtung.....	7
11.	Preise: Anschrift und Gestaltung.....	7
12.	Vorfürhungen an Messeständen	7
13.	Standabbau	7
14.	Online - Katalog.....	7
15.	Schlussbestimmungen	7

1. Checkliste

⇒ Versand der Ausschreibung	Juli 2009	an Aussteller
⇒ Beginn der Halleneinteilung	15. September 2009	BEA bern expo AG
⇒ Versand Standeinteilungen, Formularmappe für technische Installationen	18. Dezember 2009	an Aussteller
⇒ Rechnung Standmiete, Akontozahlung für technische Installationen, Ausstellerparkplätze	18. Dezember 2009	an Aussteller
⇒ Fälligkeit der Standmieterechnung	30 Tage ab Fakturadatum	bei BEA bern expo AG
⇒ Anmeldeschluss technische Installationen	26. Februar 2010	bei BEA bern expo AG
⇒ Versand Werbemittel	März 2010	an Aussteller
⇒ Detaillierte Aufbauinformationen	März 2010	an Aussteller
⇒ Versand Aussteller- und Parkkarten	April 2010 (nach Zahlungseingang der Standmietenrechnung)	an Aussteller
⇒ Standaufbau	gemäss Aufbauplanung	
⇒ Ausstellung	30. April – 9. Mai 2010	
⇒ Abbau	gemäss Abbauplanung	
⇒ Schlussrechnung	Juni 2010	an Aussteller
⇒ Fälligkeit der Schlussrechnung	30 Tage ab Fakturadatum	bei BEA bern expo AG

2. Termine (Änderungen vorbehalten)**Dauer der Veranstaltung**

Veranstaltung:	30. April - 09. Mai 2010	09.00 - 18.00 Uhr
	Degustation	10.30 - 19.30 Uhr
	Letzter Tag	10.30 - 18.00 Uhr

Aufbau:	21. April - 29. April 2010
Abbau:	10. Mai - 11. Mai 2010

Öffnungszeiten Durchführung für Aussteller

Ausstellung:	Täglich vom	30. April - 09. Mai 2010	08.00 - 18.30 Uhr
Degustation:	Täglich vom	30. April - 09. Mai 2010	09.30 – 20.00 Uhr
	Letzter Tag	09. Mai 2010	09.30 – 18.30 Uhr

3. Veranstalter

BEA bern expo AG
BEA/PFERD
Mingerstrasse 6
Postfach
3000 Bern 22

Telefon 031 340 11 11
Fax 031 340 11 10
E-Mail beapferd@beaexpo.ch
Internet www.beapferd.ch

4. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Teilnahmebedingungen BEA/PFERD 2010“ **gelten als Ergänzung** zu den „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“.

5. Zweck der Messe

Die BEA macht es sich von jeher zur Aufgabe, als Ort der Begegnung zu informieren, den direkten Kontakt zwischen Angebot und Konsument zu schaffen sowie als Verkaufsplattform zu dienen. Neben allen Branchen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie werden auch kulturelle und soziale Belange einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Die PFERD, als integrierter Sektor der BEA, macht sich zur Aufgabe, die Vielfalt an Pferden und Ponys in der Schweiz wie auch das Angebot an Waren und Dienstleistungen rund um das Pferd dem Fach- und Laienpublikum vorzustellen und anzubieten. Zudem setzt sich die PFERD aktiv für die leistungsorientierte Förderung der Schweizer Pferde- und Ponyzucht ein.

6. Zugelassene Aussteller

Die Zulassung der Aussteller wird durch den Veranstalter bestimmt. Der Veranstalter ist nicht zur Angabe der Gründe seiner Entscheidungen verpflichtet.

7. Tarife (Preisangaben exkl. MWST)

7.1. Einschreibgebühr

Für sämtliche Aussteller der BEA/PFERD 2010 besteht eine Einschreibgebühr. Diese wird weder der Standmiete noch anderen Kosten angerechnet.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
606046	Anmeldegebühr	CHF 500.00	pauschal

7.2. Standmiete in festen Hallen (ausgenommen Degustationsstände)

Die folgenden Einrichtungen sind im Tarif inbegriffen: Rück- und Seitenwände aus Holz, weiss gestrichen (Höhe zirka 2,60 m), zirka 30 cm breite Blende weiss gestrichen, Standüberdachung mit weissem Calicot-Stoff (zirka 2,60 m ab Hallenboden oder Podest), Fluoreszenzleuchten oder Spotlampen pro 1,50 m Front 1 Stück (2 Stk. bei 3 m; 3 Stk. bei 4,5 m; usw.) innen an der Blende montiert, inkl. Elektrogrundgebühr und Stromkonsum. Zuschläge für Eck- und Mehrfrontenzuschläge siehe Ziffer 7.7.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
100010	Standmiete Halle, Grundtarif 1	CHF 283.00	m2

7.3. Standmiete in Zelthallen

Die folgenden Einrichtungen sind im Tarif inbegriffen: Rück- und Seitenwände aus Holz, weiss gestrichen (Höhe zirka 2,60 m), inkl. Elektrogrundgebühr und Stromkonsum. Zuschläge für Eck- und Mehrfrontenzuschläge siehe Ziffer 7.7.

100020	Standmiete Zelthalle, Grundtarif 1	CHF 220.00	m2
--------	------------------------------------	------------	----

7.4. Standmiete Degustationsstände

Für Stände mit alkoholischen Getränken ist der „Grundtarif 1 für Degustationsstände“ gültig. Gleiche Standeinrichtungen wie Normstände (siehe Ziffer 7.2.). Zuschläge für Eck- und Mehrfrontenzuschläge siehe Ziffer 7.7.. Zusätzlich wird pro Stand eine Pauschale für die Degustations-Bewilligung erhoben.

100040	Standmiete Degustation, Grundtarif 1	CHF 340.00	m2
606040	Degustations-Bewilligung	CHF 30.00	Pauschal

7.5. Standmiete Bereich Vinspiration

Die folgenden Einrichtungen sind im Tarif inbegriffen: Standwände, Beleuchtung, Bodenbelag, Stromanschluss und Stromkonsum. Gläser- & Brotservice obligatorisch.

100041	Standmiete Vinspiration, Grundtarif 1	CHF 550.00	m2
606065	Gläser- & Brotservice	CHF 950.00	Pauschal

7.6. Standmiete Freigelände

Standfläche, ohne jede Einrichtung, ohne Stromkonsum

100030	Standmiete Freigelände	CHF 105.00	m2
100034	Standmiete Markthäuser BEA	CHF 1'500.00	Pauschal

Die Markthäuser weisen eine Fläche von 6 m2 (3 x 2) auf. Durch das aufklappbare Vordach ergibt sich eine zusätzliche Verkaufsfläche von 3 m2.

7.7. Frontenzuschläge

(Mehrfrontenstände sind nur in beschränkter Zahl verfügbar). Auf vorstehenden Ansätzen für Standmiete werden folgende Zuschläge berechnet (**gilt nur für Hallen**).

101020	2-Frontenzuschlag	Zuschlag: 20%	auf Grundtarif
101030	3-Frontenzuschlag	Zuschlag: 30%	auf Grundtarif
101040	4-Frontenzuschlag	Zuschlag: 50%	auf Grundtarif

7.8. Mehrgeschossiger Standbau

101045	Mehrgeschossiger Standbau	Zuschlag: 40%	auf Grundtarif
--------	---------------------------	---------------	----------------

7.9. Wandflächen

Im Preis inbegriffen: Wandfläche Anzahl m1 x 2,60m Höhe, ohne jede Einrichtung. Der vor der gemieteten Vertikalfäche befindliche Raum darf höchstens bis zu 20 cm von der Wandfläche abstehend beansprucht werden.

100050	Wandflächenmiete Laufmeter	CHF 321.00	m1
100052	Wandflächenmiete (Minimalmiete)	CHF 700.00	Pauschal

7.10. Minimalmiete

Für Stand- und Platzmiete werden in jedem Falle minimal CHF 1'000.00 berechnet.

100070	Minimalmiete	CHF 1'000.00	Pauschal
--------	--------------	--------------	----------

7.11. Mitaussteller-Zuschlag

Siehe Punkt 3.4 der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“.

100060	Mitaussteller BEA	CHF 700.00	Pauschal
--------	-------------------	------------	----------

7.12. Rücktrittsgebühr

Siehe Punkt 4.1 der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“.

100075	Rücktrittsgebühr	CHF 1'000.00	Pauschal
--------	------------------	--------------	----------

7.13. Verrechnung der Standmiete

Die Standmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert und sind bis 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Kurzfristig zugeteilte Stände müssen vor Messebeginn beglichen werden.

7.14. Verrechnung der Installationen / Schlussrechnung

Für die technischen Anschlüsse ist eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des letztmaligen Betrages zu leisten (für neue Aussteller CHF 100.-). Dieser Betrag wird zusammen mit der Standmiete verrechnet.

Die Schlussrechnung wird dem Aussteller nach Ausstellungsschluss zugestellt. Die Akontozahlung für die technischen Anschlüsse wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

7.15. Gästekarten

Zur Abgabe an Ihre Kunden, Interessenten usw. stellen wir Ihnen Gästekarten zur Verfügung. **Der Besucher kann die Gästekarte direkt am Eingang abgeben, sie muss also nicht an der Kasse umgetauscht werden.** Die eingelösten Gästekarten werden dem Besteller nach der Ausstellung verrechnet. Selbst wenn keine Gästekarten eingelöst wurden, berechnen wir einen Minimalbetrag. Die Ausstellerfirma erhält die eingelösten Gästekarten als Beleg zurück. Bezug und Druck der Gästekarten sind kostenlos. Die Gästekarten sind nur mit dem Aufdruck der Ausstellerfirma gültig.

150030	Eingelöste Gästekarten BEA	bis 500 Stück	CHF 8.00	Stk.
150030	Eingelöste Gästekarten BEA	501 – 1000 Stück	CHF 7.00	Stk.
150030	Eingelöste Gästekarten BEA	ab 1001 Stück	CHF 6.00	Stk.
150035	Gästekarten Minimalbeitrag		CHF 120.00	Pauschal

7.16. Eintrittsausweise für Aussteller und Personal (Ausstellerkarten)

Jeder Aussteller erhält für je CHF 500.00 Standmiete (Grundtarif) eine Ausstellerkarte, im Maximum aber 15 Karten, gültig zum unbeschränkten Eintritt in die Ausstellung. Weitere Ausstellerkarten werden in beschränktem Umfang gegen Bezahlung im Messebüro abgegeben oder können gegen Rechnung vor Beginn der Messe bestellt werden. Die Ausstellerkarten werden nur während der Ausstellung benötigt.

150010	Ausstellerkarten zusätzlich	CHF 41.85	Stk.
--------	-----------------------------	-----------	------

7.17. Aussteller-, Marken- und Produkteverzeichnis

Der Grundeintrag (obligatorischer Eintrag) ins Ausstellerverzeichnis und die ersten 3 Einträge ins Produkteverzeichnis sind gratis. Jeder zusätzliche Eintrag ins Ausstellerverzeichnis (pro zusätzliche Adresse) und ins Produkteverzeichnis (pro zusätzliches Produkt) wird in Rechnung gestellt. Der Eintrag ins Markenverzeichnis wird in Rechnung gestellt, ist aber fakultativ.

Die Messeleitung lehnt für Irrtümer/ fehlerhafte Einträge jegliche Haftung ab.

606014	Ausstellerverzeichnis (jeder weitere Eintrag, zusätzl. Adresse)	CHF 60.00	Pauschal
606015	Produkteverzeichnis Zusatzeintrag (pro zusätzliches Produkt)	CHF 60.00	p. Produkt
606016	Markenverzeichnis Grundeintrag	CHF 60.00	Pauschal
606017	Markenverzeichnis Zusatzeintrag	CHF 25.00	p. Marke

7.18. Gratis-Werbemittel

Info	Schaufensterplakat (25 x 35 cm)	kostenlos	Stk.
Info	Werbekleber (Bogen à 10 Ex.)	kostenlos	Stk.
Info	Hängkartons (25 x 35 cm)	kostenlos	Stk.
Info	Streuprospete	kostenlos	Stk.
Info	Postkarten	kostenlos	Stk.

7.19. Ausstellerparkplätze

1060..	Ausstellerparkplatz	CHF 299.00	Pauschal
--------	---------------------	------------	----------

7.20. Kehrichtentsorgung/Recycling

Jedem Aussteller wird pro Stand ein Anteil an unsere Kosten der Kehrichtentsorgung / Recycling nach folgendem Schlüssel mit der Schlussabrechnung belastet:

554026	Kehrichtentsorgung (bis Standgrösse 50m ²)	CHF 21.00	Pauschal
554027	Kehrichtentsorgung (von Standgrösse 51 bis 100m ²)	CHF 42.00	Pauschal
554028	Kehrichtentsorgung (ab Standgrösse 101m ²)	CHF 84.00	Pauschal

7.21. Reduit-Miete

Für Aussteller, die Waren während der Ausstellung lagern wollen, besteht die Möglichkeit, (solange Vorrat) ein Reduit zu mieten.

105010	Reduit-Miete	CHF 90.00	m ²
--------	--------------	-----------	----------------

7.22. Lagergebühren

Für nicht rechtzeitig (Dienstag, 12. Mai 2010) abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren ab 13. Mai 2010 wird vorbehalten.

8. Standzuteilung

Der Veranstalter teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt ihre Lage und Grösse fest.

Die Wünsche der Aussteller gemäss deren Angaben in der „Definitiven Anmeldung“ werden so weit wie möglich berücksichtigt. Um eine sinnvolle Aufteilung zu gewährleisten, behält sich der Veranstalter jederzeit das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Aussteller, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Zusicherungen für Platz- und Standeinteilungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die Messeleitung schriftlich bestätigt wurden.

Die effektiven Standausmasse können bis zu ± 10 cm von den Plänen abweichen. Diese Tatsache ist bei der Planung Ihres Standes mit einzubeziehen.

9. Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, ist Sache der Aussteller. Die Amtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

- Sämtliche Ausstellungsgüter, Werbemittelträger und übrige Einrichtungen dürfen nicht über die Standgrenze vorstehen.
- Freistehende Ausstellungsgüter sind absolut kippsicher abzustützen.
- Treppen und Podeste müssen mit einem Geländer abgesichert werden.

Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden. Schlecht gestaltete Stände können von der Messeleitung abgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Veranstaltung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu.

Die Feuerlöschposten sowie die Feuerlöscher welche auf den Situationsplänen eingezeichnet sind, müssen zugänglich sein.

Zeltbauten im Freigelände bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Messeleitung. Im Sinne des optischen Erscheinungsbildes ist jedoch darauf zu achten, dass die Zeltbauten auf eine maximale Firsthöhe von 4,2 m gebaut werden dürfen.

Standaufbau und Standeinrichtungen müssen gegen Windeinflüsse genügend gesichert werden.

Für allenfalls eintretende Schäden durch ungenügende Absicherung haftet der Aussteller.

Jegliche Verankerung, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Heringen oder sonstigen Halterungen in den Bodenbelag sind **nicht erlaubt!** Stände und Zelte können z.B. durch das Anbringen von Gewichten gesichert werden. Für Fragen steht die Messeleitung gerne zur Verfügung. Bei Widerhandlungen werden dem Verursacher die Kosten für die Wiederinstandstellung des Bodenbelages in Rechnung gestellt.

Die Stände sind so zu gestalten, dass diese im Bereich der Besucherdurchgänge offen bleiben. Zeltbauten sind nach Möglichkeit im Zentrum des Standes zu platzieren. Eine Ausnahme bilden Gartenhäuser, Gerätehäuser, Garagen oder ähnlich. In Absprache mit der Messeleitung sind diese nicht zwingend mit einer offenen Seite gegen die Besucherdurchgänge zu platzieren.

Aus feuerpolizeilichen Gründen, und dem Entscheid der Messeleitung, sind **Partyzelte nicht zugelassen**.

10. Standeinrichtung

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Messeleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

11. Preise: Anschrift und Gestaltung

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis deutlich sichtbar anzuschreiben.

12. Vorführungen an Messeständen

Vorführungen an Messeständen, die Lärm, Staub und Geruchsemissionen verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf die Funktion von Ausstellungsgütern demonstriert werden.

Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Bewilligung durch die Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden.

Die Messeleitung behält sich vor, **die Anlage ausser Betrieb zu nehmen**, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

13. Standabbau

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern wird vorbehalten.

14. Online - Messekatalog

Der Veranstalter hat das alleinige Recht zur Publikation des Online-Messekataloges.

Sämtliche für den Online-Katalog bestimmte Angaben teilen die Aussteller wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung mit der Anmeldung dem Veranstalter mit. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer oder Auslassungen.

15. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierenden Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Jede Übertretung einer der geltenden Bestimmungen oder der Instruktionen bzw. Anordnungen des Veranstalters kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst.

Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen.

Durch Unterzeichnung ihrer „Definitiven Anmeldung“ erklären die Aussteller alle Vorschriften der Ausstellung BEA/PFERD anzuerkennen.

Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organisatoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten.

Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, seine Reklamation dem Veranstalter zu unterbreiten, der unter Beizug der Messekommission endgültig entscheiden wird.

Die hier angegebenen Preisen verstehen sich (falls nicht anders angegeben) ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden vorbehalten.

Der deutsche Text ist verbindlich.